Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Berner Heimatschutz

Herausgeber: Berner Heimatschutz, Regionalgruppe Bern

Band: - (2001)

Artikel: Grossscheune in Oberbütschel

Autor: Raaflaub, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836244

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grossscheune in Oberbütschel

Der Weiler Oberbütschel, in der Gemeinde Rüeggisberg gelegen, ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als von nationaler Bedeutung verzeichnet. Besondere Lagequalitäten werden hervorgehoben und hohe räumliche Qualitäten geltend gemacht mit «ausserordentlich reizvollen und intakten inneren Freiräumen mit bemerkenswert vielfältigem Baumbestand.» Es wird weiter auf die ortsgliedernde Wirkung mehrerer Grünräume, darunter der grossen Wiese, hingewiesen und in den Schlussfolgerungen vermerkt, dass die ausgedehnten intakten Zwischenräume keinesfalls mit Neubauten aufgefüllt werden dürfen.¹

Vorprojekt

Eine ortsansässige Bauernfamilie beabsichtigte, einen neuen Anbindestall mit Heuraum zu errichten, um den eigenen Landwirtschaftsbetrieb mittelfristig existenzsichernd weiterführen zu können. Sie nahm deswegen im Juli 2000 mit dem regionalen Bauberater des Heimatschutzes Kontakt auf und präsentierte ein Vorprojekt für eine normenkonforme Grossscheune, die auf der eigenen, im Siedlungszentrum gelegenen Wiese gleich neben dem Hof errichtet werden sollte.

Sowohl die Kantonale Denkmalpflege als auch die Bau- und Landschaftsberatung des Heimatschutzes wiesen das Vorprojekt zurück. Zum einen sei der prominent auf einer Geländekuppe am Südrand des Weilers gelegene Grünraum, der als konstituierender Binnenraum für das eng begrenzte Ortsbild entscheidend ist, als Standort für die neue Scheune höchst fragwürdig, zum andern sprenge deren Volumetrie den Rahmen der Bebauung. Für beide Institutionen war aber unbestritten, dass der Bauernfamilie ein Ausbau auf dem eigenen Land zu ermöglichen sei und sie erklärten sich bereit, gemeinsam nach einer geeigneten Standortlösung zu suchen. Die Bauherrschaft willigte schliesslich ein, ein Variantenstudium durch mehrere Architekten ausarbeiten zu

lassen. Denn auch die Subventionsbehörde, die Abteilung für Strukturverbesserungen im Bundesamt für Landwirtschaft, machte ihren Entscheid von einer positiven Stellungnahme der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) abhängig.

Variantenstudium

Im November 2000 suchte die Bauberatung beim Seva-Lotteriefonds um einen ausserordentlichen Kredit in der Höhe von Fr. 15'000.- für das Variantenstudium nach, der rasch und unbürokratisch gewährt wurde. In der Folge erteilte sie drei Architekturbüros einen Studienauftrag: Carlo Blarer, Zug, als Verfasser des Vorprojekts, Hans-Ulrich Meyer, Architekt BSA SIA, Bern, sowie Schori Anliker Jäggi Architekten HTL, Bern. Sie sollten aufzeigen, ob mit Alternativstandorten und differenzierten Volumina eine geringere Beeinträchtigung des Ortsbildes erreicht werden könnte. Die Architekten planten mit realistischen Standortmöglichkeiten, Terrainaufnahmen, Raum- und Terminprogrammen. Denkmalpflege und Bauberatung leiteten schliesslich die drei Projekte mit ihrer Empfehlung an die ENHK weiter.

Die innovative Idee eines Freilaufstalles aus eingeschossigen, locker gruppierten Einzelbaukör-

Peter Raaflaub, Architekt in Bern, Bauberater des Heimatschutzes.

¹ ISOS, Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Ortsbilder von nationaler Bedeutung, Kanton Bern, Band 4, Bern Land, Bern 2000, S. 247 f.







oben:
Zwei Variantenstudien
von Schori Anliker Jäggi
Architekten, Bern. Links
Freilaufstall, rechts konventionelle Lösung hinter dem bestehenden
Bauernhaus.

unten:
Ausgangslage mit der
mitten im Areal platzierten Scheune. Vorprojekt
von Carlo Blarer, Architekt, Zug.

Seite 22 unten: Dorfansicht Oberbütschel (Foto: ISOS) pern ist für die Bauernfamilie undenkbar. Ihr traditionelles Viehzucht-Konzept mit Hochleistungskühen erfordert ein Gebäudevolumen mit grossem Heubergeraum und Anbindestall nebeneinander, was zwingend zu einer ausgedehnten Grundfläche führt.

Denkmalpflege, Bauberatung und ENHK favorisierten die raumsparende Lösung, einen konventionellen Stall mit Heuraum über dem Anbindestall. Dieser wäre auf dem schmalen Terrainstreifen hinter dem Bauernhaus zu stehen gekommen und hätte den für das Ortsbild wichtigen Binnenraum freigehalten. Doch wäre eine allfällige spätere Erweiterung nur unter Einbezug der bestehenden Scheune des Bauernhauses zu realisieren gewesen.

Schliesslich entschieden die Subventionsbehörden zugunsten des minimal korrigierten Vorprojekts am ursprünglich vorgesehenen Standort. Einmal mehr wurde zugunsten von Wirtschaftlichkeit gegen das Fachurteil der ENHK und gegen das Ortsbild entschieden. – Die Bauherrschaft liess die entsprechenden Baugesuchspläne ausarbeiten und reichte sie ein.

Einsprache

Gegen das Baugesuch erhob die Bauberatung des Heimatschutzes im Januar 2001 Einsprache: Die veröffentlichte Baueingabe sei in dieser Fassung nicht zu genehmigen; der Standort der Scheune sei mit den Vorstellungen der ENHK in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise der Einsprecherin nachzuweisen, dass der andere, von der ENHK favorisierte Standort nochmals eingehend überprüft werde.

Konstruktive Einspracheverhandlungen ergaben, dass sich der alternative Standort hinter dem Bauernhaus für spätere Erweiterungen als zu einschränkend erweist. Die Bauherrschaft war aber bereit, die geplante Scheune im Vergleich zur Baueingabe deutlich in Richtung Siedlungsmitte zu verschieben.

Auf Grund dieser Beurteilungen und Zusicherungen – das revidierte Projekt war die bestmögliche Lösung – zog der Heimatschutz im Mai 2001 seine Einsprache zurück.

Fazit

Dieser Fall zeigt, wie sehr sich bei grösseren Neubauvorhaben in Ortsbildperimetern eine fachlich fundierte Beratung bereits in der Vorprojektphase lohnt. Wichtig ist, dass Bauwillige frühzeitig den Kontakt zu Schutzorganisationen und Behörden suchen – wie dies im beschriebene Fall in Oberbütschel in verdankenswerter Weise geschehen ist –, ebenso wichtig ist aber auch, dass Behörden, Verbände und Fachleute ihrerseits die Bauinteressierten frühzeitig über Landschaftsund Ortsbildschutzperimeter informieren und bei Bedarf weitere Fachstellen beiziehen oder auf sie verweisen.

Für die Bauberatung des Heimatschutzes ist es sehr sinnvoll, wenn sie bereits in dieser frühen Phase finanzielle Unterstützung bieten kann, sei dies beispielsweise für Architekturwettbewerbe, Standortevaluationen oder Konzeptfragen.

Für die Bau- und Landschaftsberatung unverzichtbar, wenn auch möglichst selten anzuwenden, ist und bleibt die Einsprache ein sehr wichtiges Hilfsmittel, um die Zielsetzungen des Heimatschutzes zu erreichen.

Eine klarere, bessere Rechtsverbindlichkeit des ISOS ist – dem Ortsbildschutz zuliebe – anzustreben.

Peter Raaflaub

